

Ehrenordnung der Stadt Bad Orb

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb am 20.06.2018 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Stadt Bad Orb oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihres Wirkens die besondere Wertschätzung und Hochachtung der Bürgerschaft gewonnen haben, verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Bad Orb zu vergeben hat.

Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form durch Überreichung einer Urkunde.

§ 2 Ehrenbezeichnung

Bürgern, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen verliehen werden:

Stadtverordneter	Ehrenstadtverordneter
Stadtverordnetenvorsteher	Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Stadtrat	Ehrenstadtrat
Bürgermeister	Ehrenbürgermeister
Sonstige Ehrenbeamte	Eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeiten kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“ oder „Alt“.

§ 3 Ehe- und Altersjubiläen

Altersjubilare erhalten ab dem **80. Geburtstag** zu allen runden und halbrunden Geburtstagen ein Gratulationsschreiben des Bürgermeisters.

Zusätzlich erhalten Altersjubilare

- zum **90. und 95. Geburtstag** einen persönlichen Besuch des Bürgermeisters, wenn dies gewünscht ist, sowie einen Strauß Blumen,
- ab dem **100. Geburtstag jährlich** einen persönlichen Besuch des Bürgermeisters, wenn dies gewünscht ist, sowie einen Strauß Blumen.

Ehejubilare erhalten grundsätzlich zur **Goldenen Hochzeit (50 Jahre)** ein Gratulationsschreiben des Bürgermeisters.

Zusätzlich erhalten Ehejubilare zur **Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)**, zur **Eisernen Hochzeit (65 Jahre)** und zur **Kupfernen Hochzeit (70 Jahre)** einen persönlichen Besuch des Bürgermeisters, wenn dies gewünscht ist, sowie einen Strauß Blumen.

§ 4 Ehrennadel

Bürger, die langjährig in einem Verein, einem Verband oder einer Organisation aktiv mitgewirkt haben, können unter folgenden Voraussetzungen geehrt werden:

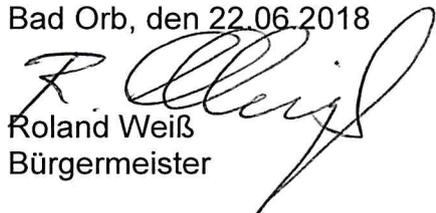
Ehrennadel in Bronze	mindestens 15-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Vereins, einer Organisation oder einem Verband.
Ehrennadel in Silber	mindestens 25-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Vereins, einer Organisation oder einem Verband.
Ehrennadel in Gold	mindestens 40-jährige ununterbrochene aktive Tätigkeit im Vorstand eines Vereins, einer Organisation oder einem Verband.

Die Vereine, Verbände oder Organisationen können Mitglieder, die die Kriterien erfüllen, vorschlagen. Die Entscheidung über die Verleihung trifft der Magistrat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Orb, den 22.06.2018


Roland Weiß
Bürgermeister